

**Allgemeine Bedingungen
für die Überlassung von Schulräumen, Schulsportanlagen und
sonstigen schulischen Einrichtungen der Universitätsstadt Gießen
zu außerschulischen Zwecken
vom 25.11.1980**

Vorbemerkung

Schulräume, Schulsportanlagen und sonstige schulische Einrichtungen der Universitätsstadt Gießen dienen vorrangig der Erfüllung der Bildungsaufgaben im Rahmen des Hessischen Schulverwaltungsgesetzes. Soweit sie zeitlich hierfür nicht in Anspruch genommen sind, können sie auch Fremdbenutzern vertraglich überlassen werden. Für die Fremdbenutzung gelten die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen.

**I.
Verfahren bei der Überlassung**

1. Zuständig für die Überlassung von Schulräumen, Schulsport- und sonstigen schulischen Einrichtungen an Fremdbenutzer - außer zur sportlichen Nutzung - ist das Schulverwaltungsamt.
Die Vergabe der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen für den Übungs- und Spielbetrieb erfolgt durch das Sportamt im Benehmen mit dem Schulverwaltungsamt. Die Überlassung kann erst ab Nachmittag (nach Beendigung der Nutzung durch Schulklassen), vorwiegend zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr, erfolgen.
2. Die - einmalige oder periodisch wiederkehrende - Überlassung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß die Art der Veranstaltung, die gewünschten Räume und eine genaue Zeitbestimmung enthalten.
3. Ein Anspruch auf Überlassung sowie auch die Zuweisung bestimmter Räume zu bestimmten Zeiten besteht nicht. Schulveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor Fremdveranstaltungen.
4. Die Überlassung - einmalig oder wiederkehrend - soll nur für nachgewiesen gemeinnützige, insbesondere kulturelle Veranstaltungen sowie zur sportlichen Nutzung erfolgen. Sie kann davon abhängig gemacht werden, daß sonstige geeignete Räume und Einrichtungen für die betreffende Veranstaltung bzw. Nutzung zu zumutbaren Bedingungen nicht zu beschaffen sind. Für persönliche oder gewerbliche Zwecke sowie für Tieraussstellungen dürfen Schulräume nicht zur Verfügung gestellt werden.
5. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien kann die Überlassung nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.
6. Abbestellungen müssen dem Schulverwaltungsamt bzw. Sportamt spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zugehen. Bei Überschreitung dieser Frist und bei Nichtbenutzung der beantragten Räume sind die der Stadt entstandenen Kosten zu ersetzen.

II. Benutzungspflichten

1. Der Veranstalter hat die Schulhausordnung einzuhalten, den Weisungen des Schulleiters oder des Hausmeisters Folge zu leisten und sonstige Auflagen des Schulverwaltungsamtes zu erfüllen.
Für jede Veranstaltung muß er eine verantwortliche Aufsichtsperson bestimmen, die auch die Veranstaltungsteilnehmer zur Einhaltung der Ordnung anhält.
2. Für die sportliche Nutzung gelten ergänzend die Regelungen der Haus- und Nutzungsordnung für die Schulsport, Turn- und Gymnastikhallen in der Stadt Gießen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die besonderen Auflagen und Weisungen des Sportamtes.
3. Das Rauchen, die Ausgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken sowie Tanzveranstaltungen sind im Schulgebäude grundsätzlich nicht gestattet.
4. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Schulhof nur abgestellt werden, wenn dies besonders vereinbart ist; Fahrräder dürfen nicht in Schulgebäuden abgestellt werden.
5. Kinder und Jugendliche dürfen an Fremdveranstaltungen in den Schulen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters oder Erziehungsberechtigten teilnehmen.
6. Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben.

III. Haftung

1. Die Stadt überläßt die Schulräume, Schulsporthallen etc. mit den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter hat sie jeweils vor der Benutzung auf ihre Eignung und ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte bzw. ungeeignete Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, den Besuchern der Veranstaltung und sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen.
Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
3. Der Veranstalter haftet unabhängig von Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Schädigers für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräten.
Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßem Gebrauch eintreten.
4. Das Bestehen ausreichenden Versicherungsschutzes, durch den die Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 gedeckt werden, ist von dem Veranstalter nachzuweisen.

5. Die Haftung der Stadt ist beschränkt auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verschulden ihrer Organe und Bediensteten, ausgenommen bei der Haftung für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB.

IV. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Schulräume, Schulsport- und sonstigen Einrichtungen werden Benutzungsentgelte nach dem jeweils gültigen Benutzungstarif erhoben.

V. Schlußbestimmungen

1. Diese Bedingungen treten am 01.01.1981 in Kraft.
2. Alle bisherigen Regelungen und im Zusammenhang damit stehende Verfügungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.